

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte
Vom 25. März 2019**

Die Baupreisindexzahl, mit der nach der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zum **Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis** vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis ab 1. Mai 2019 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,213.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2019 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 25. März 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter

Anlage

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert
1	Wohngebäude	129
2	Wochenendhäuser	113
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	172
4	Schulen	165
5	Kindergärten	147
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	147
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	171
8	Krankenhäuser	190
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	147
10	Kirchen	165
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	135
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	97
13	Hallenbäder	159
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	124
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	97
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	173
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	78
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	95
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	114
20	Tiefgaragen	176
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	85
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	

Bek. Tabelle Rohbauwerte

21.2.1.1	Bauart schwer ⁴⁾	61
21.2.1.2	sonstige Bauart	53
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ⁴⁾	53
21.2.2.2	sonstige Bauart	42
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ⁴⁾	42
21.2.3.2	sonstige Bauart	33
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	124
22.2	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	143
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	104
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	102
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	47
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

-
- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 1.
 - 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 1.
 - 3) Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 1.
 - 4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 Euro/m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

